

# **Volksabstimmungen in Italien. Eine Übersicht**

19.12.2016

Neelke Wagner

[neelke.wagner@mehr-demokratie.de](mailto:neelke.wagner@mehr-demokratie.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Begriffsbestimmung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Direktdemokratische Regelungen in Italien</b>	<b>3</b>
	2.1 Aufhebendes Referendum ( <i>referendum abrogativo</i> ).....	3
	2.2 Bestätigendes Referendum bei Verfassungsänderungen ( <i>referendum confermativo</i> ).....	4
	2.3 Sonstige Beteiligungsrechte.....	4
<b>3.</b>	<b>Praxis: Volksentscheide in Italien</b>	<b>5</b>
	3.1 Volksentscheide aufgrund von direktdemokratischen Verfahren.....	5
	3.2 Volksentscheide aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte.....	10
	3.3 Inoffizielle Abstimmungen.....	10
<b>4.</b>	<b>Literatur und Links</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung und Begriffsbestimmung

Dieses Papier befasst sich mit der direkten Demokratie in Italien auf nationaler Ebene. In Italien können die Bürger/innen über beschlossene Gesetze und Verfassungsänderungen einen Volksentscheid erwirken. Eigene initiiierende Gesetzgebungskompetenz haben sie nicht. Das Land verfügt mit insgesamt 72 Volksentscheiden seit 1946 über eine im europäischen Vergleich sehr intensive Praxis. Am häufigsten wird das „abrogative“ (aufhebende) Referendum angewandt, mit dem die Bürger/innen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz ganz oder in Teilen wieder aufheben können.

*Begriffsbestimmung: Direktdemokratische Verfahren*

In der Frage, was unter „direkter Demokratie“ oder „direktdemokratische Verfahren“ verstanden wird, herrscht in der Wissenschaft kein Konsens. Mehr Demokratie orientiert sich in seinen Publikationen an der von *Mehr Demokratie* und dem *Initiative and Referendum Institute Europe IRIE* entwickelten und auch vom *Direct Democracy Navigator* verwendeten Terminologie.

Diese definiert direktdemokratische Verfahren folgendermaßen:

- **Sachfrage:** Es handelt sich um eine Sachabstimmung,
- **Auslösung von unten oder obligatorisch:** Das Verfahren wird „von unten“, durch die Bevölkerung initiiert oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung automatisch / obligatorisch ausgelöst,
- **Verbindlichkeit:** Es handelt sich um ein verbindliches Verfahren, das heißt, ein Volksentscheid ist einem Parlamentsbeschluss gleichwertig.

Daraus ergeben sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen:

1. Bei der **initiiierenden Volksgesetzgebung (Volksinitiative)** wird ein Volksentscheid von den Bürger/innen selbst per Unterschriftensammlung initiiert.
2. Das **fakultative Referendum** richtet sich gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz. Eine bestimmte Anzahl von Stimmbürger/innen kann einen Volksentscheid beantragen.
3. Beim **obligatorischen Referendum** ist der Volksentscheid zu bestimmten Gegenständen, meist bei Verfassungsänderungen, verpflichtend vorgeschrieben und findet automatisch statt. Ein entsprechender Parlamentsbeschluss geht diesem voraus.

Daneben gibt es weitere Varianten der Bürgerbeteiligung, die eine direktere Partizipation bis hin zu einer Volksabstimmung enthalten, aber mindestens eines der oben genannten Definitionsmerkmale nicht erfüllen. Beispiele sind konsultative Volksbefragungen, unverbindliche Volkspetitionen (Anregungen), alle „von oben“ eingeleiteten Volksabstimmungen („Plebiszite“ oder „Parlamentsreferenden“ genannt) sowie Verfahren zur vorzeitigen Auflösung des Parlaments / Herbeiführung von Neuwahlen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. ausführlicher hierzu: Rehmet/Weber, Volksbegehrensbericht 2015, S. 6 ff.

## 2. Direktdemokratische Regelungen in Italien

**Tabelle 1: Direktdemokratische Verfahren in Italien - Übersicht**

Regelung / Verfahrenstyp (in Kraft seit)	Regelung	Bedingungen	Praxis (Anzahl Volksentscheide)
Aufhebendes Referendum ( <i>referendum abrogativo</i> )  27. Dezember 1947	Volksbegehren: 500.000 Unterschriften (ca. 1 Prozent der Wahlberechtigten), drei Monate Sammelfrist ab Veröffentlichung des Gesetzes  Volksentscheid: 50-Prozent-Beteiligungsquorum	Nur möglich gegen beschlossene Gesetze  Themenausschluss: Steuern, Haushalt, Gnadenerlasse, internationale Verträge	63
Bestätigendes Referendum bei Verfassungsänderungen ( <i>referendum confermativo</i> )  27. Dezember 1947	Volksbegehren: 500.000 Unterschriften (ca. 1 Prozent), drei Monate Sammelfrist ab Inkrafttreten des Gesetzes  Volksentscheid: Verfassungsänderung tritt nur in Kraft, wenn sie die Mehrheit der Abstimmenden erhält.  Volksentscheid: Kein Beteiligungsquorum.	Nur möglich gegen Verfassungsänderungen, denen nicht beide Parlamentskammern mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt haben	2
<b>Gesamt</b>			<b>65</b>

Quellen: www.sudd.ch, Direct Democracy Navigator, eigene Recherchen.

In Italien gibt es zwei direktdemokratische Instrumente auf Bundesebene, mit denen die Bürger/innen bereits verabschiedete Gesetze zurückholen können: das aufhebende Referendum (*referendum abrogativo*) gegen einfache Gesetze und das bestätigende Referendum (*referendum confermativo*) gegen Verfassungsänderungen. Ein eigenes Initiativrecht haben sie nicht.

### 2.1 Aufhebendes Referendum (*referendum abrogativo*)

Das aufhebende Referendum funktioniert ähnlich wie ein fakultatives Referendum. Der einzige Unterschied: Man stimmt für die Rücknahme eines Gesetzes – also mit Nein, wenn man das Gesetz behalten will.

Die Bevölkerung kann nach Art. 75 der Verfassung einen Volksentscheid gegen ein beschlossenes Gesetz oder einen Teil eines Gesetzes verfügen, unter folgenden Bedingungen:

- Mindestens zehn wahlberechtigte Italiener/innen beantragen das Referendum vor dem Kassationsgerichtshof (*Corte di Cassazione*, entspricht etwa dem Bundesgerichtshof).
- Ausgeschlossen sind Referenden zu Steuern, Abgaben, dem Haushalt, Straferlassen und Amnestien sowie internationalen Verträgen.
- Innerhalb von drei Monaten müssen 500.000 Unterschriften zusammenkommen (das entspricht etwa einem Prozent der Wahlberechtigten), damit es zum Volksentscheid kommt
- Frist: drei Monate, freie Sammlung mit amtlich geprüften Vorlagen, die Unterschriften müssen beglaubigt werden

- Beteiligungsquorum beim Volksentscheid: Mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten müssen teilnehmen, damit das Ergebnis bindend ist. Für einen Erfolg reicht die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Die gesammelten Unterschriften müssen mit Ende der Sammelfrist beim Kassationsgerichtshof eingereicht werden. Geschieht das vor dem 30. September, kann der Volksentscheid im Folgejahr stattfinden, sonst ein Jahr später. Üblicherweise bekommen Volksentscheide in Italien einen eigenen Termin zwischen dem 15. April und dem 15. Juni. Das Datum für den Volksentscheid setzt die Präsidentin/der Präsident per Dekret fest. Eine Kopplung an Wahlen ist nicht vorgesehen – im Gegenteil muss der Volksentscheid verschoben werden, wenn kurz vor oder nach dem Termin Wahlen stattfinden. Zunächst prüft der Kassationsgerichtshof, ob das Referendum die formalen Kriterien erfüllt. Danach hat das Verfassungsgericht (*Corte Costituzionale*) rund zwei Monate Zeit zu entscheiden, ob das Referendum inhaltlich zulässig ist. Wenn das Parlament von sich aus das zur Abstimmung stehende Gesetz im Sinne der Initiator/innen ändert, wird der Volksentscheid abgesagt. Hat ein Referendum keinen Erfolg und das Gesetz bleibt in Kraft, so kann nach fünf Jahren erneut ein Referendum beantragt werden.

## 2.2 Bestätigendes Referendum bei Verfassungsänderungen (*referendum confermativo*)

Art. 138 der Verfassung regelt das Vorgehen bei Verfassungsänderungen. Wenn die Verfassungsänderung keine Zweidrittelmehrheit in beiden Parlamentskammern erreicht hat, kann sie per Volksentscheid gestoppt werden.

Die Vorgaben für die Unterschriftensammlung sind mit denen für das aufhebende Referendum identisch. Nur beim Volksentscheid selbst gibt es zwei wichtige Unterschiede: Es gilt kein Beteiligungsquorum. Die Verfassungsänderung bleibt in Kraft, wenn die Mehrheit der Abstimmenden dafür votiert. Und anders als beim aufhebenden Referendum muss man mit „Nein“ stimmen, wenn man die Absicht der Initiator/innen teilt.

## 2.4 Sonstige Beteiligungsrechte

### *Unverbindliche Volkspetition (Art. 71)*

Neben den fakultativen Referenden existiert in Italien die „Gesetzesinitiative“ (*iniziativa delle leggi*), eine unverbindliche Volkspetition, mit der 50.000 Bürger/innen dem Parlament einen Gesetzesvorschlag unterbreiten können. Für die Unterschriftensammlung gelten dieselben Regeln wie bei den Referenden, nur eine Sammelfrist gibt es nicht. Zwischen 1979 und 2014 haben Bürger/innen 260 Vorschläge unterbreitet, von denen drei am Ende als Gesetz verabschiedet wurden.<sup>2</sup>

### *Parlamentsreferendum durch fünf Regionalparlamente (Art. 75 und 138)*

Sowohl das aufhebende als auch das bestätigende Referendum können ebenfalls „von oben“ ausgelöst werden, nämlich wenn dies fünf Regionalparlamente (*consigli regionali*) beschließen.

<sup>2</sup> Zu den Zahlen und zur faktischen Bedeutungslosigkeit des Instruments: [blog.openpolis.it/2014/10/31/leggi-iniziativa-popolare-dimenticate-dalla-nostra-politica/](http://blog.openpolis.it/2014/10/31/leggi-iniziativa-popolare-dimenticate-dalla-nostra-politica/) (auf Italienisch)

*Oppositionsreferendum bei Verfassungsänderungen (Art. 138)*

Ein Referendum über eine Verfassungsänderung kann zusätzlich auch von einer Parlamentsminderheit (ein Fünftel des Senats oder der Abgeordnetenkommer) beschlossen werden.

Gemäß unserer Definition sind dies jedoch keine direktdemokratischen Verfahren, weshalb sie unter Punkt 3.3 zwar kurz aufgelistet, jedoch nicht vertiefend behandelt werden.

**3. Praxis: Volksentscheide in Italien**

**3.1 Volksentscheide aufgrund von direktdemokratischen Verfahren**

Bis ins Jahr 1970 fehlte ein Abstimmungsgesetz, das die rechtliche Grundlage zur Durchführung von aufhebenden Referenden gelegt hätte.

**Tabelle 2: Volksentscheide aufgrund direktdemokratischer Verfahren in Italien**

Nr.	Typ	Datum	Ziel des Referendums	Stimmteiligung (in %)	Im Sinne des Begehrens (in % der Abstimmenden)	Ergebnis
1	AR	13.5.1974	Aufhebung des Gesetzes über die Ehescheidung	87,7	40,7	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
2	AR	12.6.1978	Abschaffung der staatlichen Parteienfinanzierung	81,2	43,6	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
3	AR	12.6.1978	Aufhebung des Gesetzes über die öffentliche Ordnung (Begrenzung von Polizeibefugnissen)	81,2	23,5	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
4	AR	17.5.1981	Abschaffung der lebenslangen Zuchthausstrafe	79,4	22,6	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
5	AR	17.5.1981	Abschaffung der Regelung, dass Polizeichefs und Präfekten Waffenscheine ausstellen dürfen	79,4	14,1	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
6	AR	17.5.1981	Liberalisierung des Abtreibungsrechtes	79,4	11,6	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
7	AR	17.5.1981	Verschärfung des Abtreibungsrechtes	79,4	32,0	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
8	AR	17.5.1981	Aufhebung des Gesetzes zur Terrorismusbekämpfung	79,4	14,9	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
9	AR	10.6.1985	Erhalt der Kopplung der Löhne an die Inflationsrate (Lohngleitklausel)	77,9	45,7	Gescheitert = Gesetzesänderung bleibt in Kraft
10	AR	9.11.1987	Für zivilrechtliche Verantwortung von Richter/innen bei Fehlurteilen	65,1	80,2	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
11	AR	9.11.1987	Aufhebung des Gesetzes, das Minister/innen vor normaler Strafverfolgung schützt	65,1	85,0	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
12	AR	9.11.1987	Aufhebung des Gesetzes, wonach ein Regierungsausschuss über den Standort von Atomanlagen entscheidet	65,1	80,6	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben

Nr.	Typ	Datum	Ziel des Referendums	Stimme- teiligung (in %)	Im Sinne des Begehrens (in % der Ab- stimmenden)	Ergebnis
13	AR	9.11.1987	Aufhebung von Entschädigungen für Gemeinden, die Standort von Kohle- oder Atomanlagen sind	65,1	79,7	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
14	AR	9.11.1987	Keine Beteiligung des staatlichen Energiekonzerns ENEL an AKW	65,1	71,9	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
15	AR	3.6.1990	Aufhebung der Ausnahmen vom Jagdverbot	43,4	92,2	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
16	AR	3.6.1990	Aufhebung der Erlaubnis, bei Jagden fremdes Eigentum zu betreten	43,4	92,3	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
17	AR	3.6.1990	Aufhebung des Gesetzes, das Pestizidgrenzwerte erhöht	43,4	93,5	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
18	AR	10.6.1991	Abschaffung der vier Vorzugsstimmen bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus	62,5	95,6	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
19	AR	19.4.1993	Aufhebung der Kriminalisierung weicher Drogen	77,0	55,4	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
20	AR	19.4.1993	Aufhebung der kommunalen Zuständigkeit für den Umweltschutz	77,0	82,6	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
21	AR	19.4.1993	Abschaffung der staatlichen Parteienfinanzierung	77,0	90,3	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
22	AR	19.4.1993	Aufhebung der Kompetenz des Schatzamtes, Präsident/innen und Vizepräsident/innen der Sparkassen zu benennen	77,0	89,8	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
23	AR	19.4.1993	Abschaffung des Ministeriums für Staatsbeteiligungen	77,0	90,1	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
25	AR	19.4.1993	Abschaffung des reinen Verhältniswahlrechts für den Senat (2. Parlamentskammer)	77,0	82,7	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
25	AR	11.6.1995	Aufhebung der Beschränkungen für die Bildung von Betriebsräten	57,3	49,97	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
26	AR	11.6.1995	Teilweise Aufhebung der Beschränkungen für die Bildung von Betriebsräten	57,3	62,1	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
27	AR	11.6.1995	Aufhebung der Restriktionen für Gewerkschaften im öffentlichen Dienst	57,3	64,7	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
28	AR	11.6.1995	Aufhebung des direkten Abzugs der Gewerkschaftsbeiträge mit der Lohnsteuer	57,3	56,2	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
29	AR	11.6.1995	Aufhebung des Hausarrestes für Mafiosi	57,3	63,7	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
30	AR	11.6.1995	Aufhebung der kommunalen Vergabe von Gewerbelizenzen	57,3	35,6	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
31	AR	11.6.1995	Aufhebung des besonderen Wahlrechts für Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohner/innen	57,3	49,4	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
32	AR	11.6.1995	Aufhebung der Festsetzung von Ladenöffnungszeiten durch die Gemeinde- und Regionalräte	57,3	37,4	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft

Nr.	Typ	Datum	Ziel des Referendums	Stimm- teiligung (in %)	Im Sinne des Begehrens (in % der Ab- stimmenden)	Ergebnis
33	AR	11.6.1995	Aufhebung des Gesetzes, das private TV-Sender oder private Beteiligung am staatlichen Fernsehen verbietet	57,4	54,9	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
34	AR	11.6.1995	Aufhebung des Gesetzes, das Privateigentum an Massenmedien beschränkt	57,2	43,1	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
35	AR	11.6.1995	Aufhebung der zeitlichen Begrenzung von Fernsehwerbung	57,2	44,3	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
36	AR	11.6.1995	Beschränkung von TV-Werbeunternehmen	57,2	43,6	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
37	AR	15.6.1997	Aufhebung der „goldenen Aktie“ des Staates bei privatisierten Betrieben	30,2	74	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
38	AR	15.6.1997	Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen zum Zivildienst	30,3	71,2	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
39	AR	15.6.1997	Aufhebung der Regelung, dass während der Jagd fremder Grund betreten werden darf	30,2	80,9	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
40	AR	15.6.1997	Aufhebung der automatischen Beförderung von Richter/innen und Justizbeamten/innen	30,2	83,6	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
41	AR	15.6.1997	Abschaffung des staatlichen Journalistenregisters	30,1	65,5	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
42	AR	15.6.1997	Aufhebung der Erlaubnis außergerichtlicher Nebenbeschäftigungen für Justizbeamten/innen	30,2	85,6	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
43	AR	18.4.1999	Aufhebung des Verhältniswahlrechts für das Abgeordnetenhaus (2. Kammer)	49,6	91,5	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
44	AR	21.5.2000	Aufhebung der Verhältniswahlrechts für das Abgeordnetenhaus (2. Kammer)	32,4	82,0	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
45	AR	21.5.2000	Aufhebung der Rückerstattung von Wahl- und Abstimmungskampfkosten	32,2	71,1	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
46	AR	21.5.2000	Aufhebung des bisherigen Wahlsystems für den Obersten Rat der Gerichtsbarkeit	31,9	70,6	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
47	AR	21.5.2000	Aufhebung der strikten Trennung zwischen einer Karriere am Gericht und einer bei der Staatsanwaltschaft	32,0	69,0	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
48	AR	21.5.2000	Aufhebung der Erlaubnis der Nebentätigkeit für Beamten/innen	32,0	75,2	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
49	AR	21.5.2000	Aufhebung des Schutzes vor ungerechtfertigten Entlassungen	32,5	33,4	Gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
50	AR	21.5.2000	Aufhebung des direkten Abzugs der Gewerkschafts- und Berufsverbandsbeiträge mit der Lohnsteuer	32,2	61,8	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft



Nr.	Typ	Datum	Ziel des Referendums	Stimm- teiligung (in %)	Im Sinne des Begehrens (in % der Ab- stimmenden)	Ergebnis
51	AR	16.6.2003	Aufhebung der Beschränkung des Schutzes vor ungerechtfertigten Entlassungen auf Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten	25,5	86,7	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
52	AR	16.6.2003	Aufhebung der Pflicht von Grundbesitzern, Wegrecht für Stromleitungen zu dulden	25,6	85,6	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
53	AR	13.6.2005	Teilweise Aufhebung der Beschränkungen für Forschung an Embryonen	25,6	88,0	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
54	AR	13.6.2005	Teilweise Aufhebung der Beschränkungen für den Zugang zu künstlicher Befruchtung	25,7	88,8	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
55	AR	13.6.2005	Teilweise Aufhebung der Zugangsbeschränkungen zu künstlicher Befruchtung und der Anerkennung des Embryos als Mitbeteiligtem	25,6	87,7	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
56	AR	13.6.2005	Aufhebung des Verbots heterologer Befruchtungen	25,6	77,4	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
57	VR	26.6.2006	Verfassungsreferendum gegen die Verfassungsreform (unter anderem Rolle des Senats, Gesetzgebungskompetenzen)	52,5	61,7	Erfolgreich = Verfassung bleibt unverändert
58	AR	22.6.2009	Aufhebung der Möglichkeit für Koalitionen, den bei der Wahl zur Abgeordnetenkammer vorgesehenen Mehrheitsbonus zu erhalten	23,5	77,6	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
59	AR	22.6.2009	Aufhebung der Möglichkeit für Koalitionen, den bei der Wahl zur Senat vorgesehenen Mehrheitsbonus zu erhalten	23,5	77,7	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
60	AR	22.6.2009	Aufhebung der Möglichkeit für Mehrfachkandidaturen bei der Wahl zur Abgeordnetenkammer	24,0	87,0	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
61	AR	13.6.2011	Aufhebung der Renditeorientierung der Wasserversorgung	54,8	95,8	Erfolgreich = Gesetz wird aufge- hoben
62	AR	13.6.2011	Aufhebung des Privatisierungsgebots in der Wasserversorgung	54,8	95,4	Erfolgreich = Gesetz wird aufge- hoben
63	AR	13.6.2011	Aufhebung des Gesetzes, das Planung und Bau neuer Atomkraftwerke regelt	54,8	94,1	Erfolgreich = Gesetz wird aufge- hoben
64	AR	13.6.2011	Wiedereinsetzung der Pflicht von Regierungsmitgliedern, vor Gericht zu erscheinen (Aufhebung der „Lex Berlusconi“)	54,8	94,6	Erfolgreich = Gesetz wird aufge- hoben
65	VR	04.12.2016	Verfassungsreferendum gegen die Verfassungsreform (u.a. weniger Kompetenzen für den Senat und seine Verkleinerung)	65,5	59,1	Erfolgreich = Verfassung bleibt unverändert

Quellen: www.sudd.ch, Vospernik 2014 sowie eigene Recherchen.

Abkürzungen: AR = Abrogatives (aufhebendes) Referendum, VR = Verfassungsreferendum

## Daten zur Praxis

- *Anzahl:* Insgesamt gab es **65 Volksentscheide innerhalb von 42 Jahren**, die durch ein direktdemokratisches Verfahren ausgelöst wurden. Innerhalb Europas gilt Italien damit bereits als ein Staat mit vergleichsweise intensiver Praxis.
- *Erfolge und Erfolgsquote:* 23 Volksentscheide waren erfolgreich im Sinne des Begehrens, was einer Erfolgsquote von 35,4 Prozent entspricht. In 26,1 Prozent der Fälle lehnten die Abstimmenden das Anliegen ab.
- Auffällig sind die vielen unecht gescheiterten Abstimmungen: 38,5 Prozent der Referenden schafften das 50-Prozent-Quorum nicht, obwohl die Abstimmungsfragen teilweise Zustimmungsraten von über 90 Prozent erhielten.

In den 1990er Jahren waren die Gegner/innen der Begehren regelmäßig mit ihren Boykottaufrufen erfolgreich. Erst 2006, beim Volksentscheid über Silvio Berlusconis Verfassungsreform, gelang wieder ein Erfolg – zum Zeitpunkt des Referendums war er bereits abgewählt.

### 3.2 Volksentscheide aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entschieden sich die Italiener/innen per Volksabstimmung gegen die Wiedereinsetzung des Königs und für die Staatsform einer Republik.<sup>3</sup> Seit die Verfassung am 1. Januar 1948 in Kraft trat, gab es weitere fünf Volksentscheide, die nicht auf direktdemokratischen Verfahren beruhen:

**Tabelle 3: Volksentscheide aufgrund sonstiger Beteiligungsrechte (seit 1948)**

Nr.	Typ	Datum	Ziel des Referendums	Stimm- teiligung (in %)	Im Sinne des Begehrens (in % der Ab- stimmenden)	Ergebnis
1	PR	19.4.1993	Abschaffung des Ministeriums für Tourismus und Unterhaltung	76,9	82,3	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
2	PR	19.4.1993	Abschaffung des Land- und Forstwirtschaftsministeriums	77,0	70,2	Erfolgreich = Gesetz wird aufgehoben
3	PR	15.6.1997	Abschaffung des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei	30,1	66,9	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft
4	VR (von Senatsministerheit initiiert)	7.10.2001	Verfassungsreferendum gegen die Regionalisierung	34,1	35,8	Gescheitert = Verfassung wird geändert
5	PR (Regionalräte)	17.04.2016	Aufhebung des Gesetzes, das Probebohrungen nach Öl und Gas in Küstennähe erlaubt	31,2	85,9	Unecht gescheitert = Gesetz bleibt in Kraft

Quellen: www.sudd.ch, Vospernik 2014 sowie eigene Recherchen.  
 Abkürzungen: VR = Verfassungsreferendum  
 PR = Parlamentsreferendum

Am 18. Juni 1989 initiierte das Parlament per ad-hoc-Gesetz eine unverbindliche Volksbefragung. Es wollte von den Italiener/innen wissen, ob es dem europäischen Parlament das Mandat erteilen sollte, eine EU-Verfassung auszuarbeiten. 80,9 Prozent der Wahlberechtigten nahmen teil und 88,1 Prozent sprachen sich für das Mandat aus. Das Parlament übernahm das Ergebnis.

3 Damit löste Umberto II. ein, worauf sein Vater, der damalige König Vittorio Emanuele III., sich 1944 mit dem Komitee für die nationale Befreiung (Comitato di Liberazione Nazionale) geeinigt hatte. Das Komitee koordinierte den italienischen Widerstand gegen den Faschismus und die deutsche Besatzung und übernahm nach dem Ende des zweiten Weltkriegs wichtige Staatsaufgaben. Es favorisierte eine demokratisch verfasste Republik. Umberto II. setzte die Volksabstimmungen zusammen mit den Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung per Dekret an. Erstmals in der Geschichte des Landes sind auch die Frauen an die Urnen gerufen. Wahlberechtigt sind alle Italiener/innen ab 21 Jahre. In zwei getrennten Abstimmungen werden sie erstens gefragt, ob sie eine Monarchie befürworten oder ablehnen und zweitens, ob sie eine Republik wollen oder nicht. Als der Kassationsgerichtshof eine Woche später die Ergebnisse verkündet und die Republik ausruft, befindet sich Umberto II. bereits außer Landes. Er erkennt das Ergebnis nicht an.

### 3.3 Inoffizielle Abstimmungen

Neben den offiziellen Volksentscheiden organisierten separatistische Parteien in verschiedenen Regionen inoffizielle Abstimmungen über eine Unabhängigkeit ihrer Region von Italien, im Veneto 2014 außerdem über mehrere Fragen der europäischen Integration. Diese Online-Aufrufe wurden als Volksabstimmungen vermarktet und machten deswegen Schlagzeilen. Zu Unrecht, denn die initiiierenden Parteien – etwa die Lega Nord – wollen keine vollständigen Zahlen zu diesen Umfragen preisgeben. Deshalb sind ihre Ergebnisse weder nachprüfbar noch repräsentativ.

Am 10. Oktober 2007 organisierten die großen Gewerkschaftsverbände eine nichtstaatliche Abstimmung über die Sozialreform, auf die sie sich mit der Regierung geeinigt hatten. Stimmberechtigt waren rund 15 Millionen Arbeiter/innen, Arbeitslose und Rentner/innen, von denen sich gut ein Drittel beteiligte und mit großer Mehrheit den Reformen zustimmte.

## 4. Literatur und Links

*Associazione Openpolis*: „Leggi iniziative popolare dimenticate dalla nostra politica“, 2014, [blog.openpolis.it/2014/10/31/leggi-iniziativa-popolare-dimenticate-dalla-nostra-politica](http://blog.openpolis.it/2014/10/31/leggi-iniziativa-popolare-dimenticate-dalla-nostra-politica) (auf Italienisch, letzter Zugriff am 1. Oktober 2015)

C2D, Centre for Research on direct democracy, Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA): [www.c2d.ch](http://www.c2d.ch) (Zugriff am 26.05.2015)

Direct Democracy Navigator: [www.direct-democracy-navigator.org](http://www.direct-democracy-navigator.org) (Zugriff am 5.06.2015)

Referendumsgesetz Italien:

[http://piattaformacostituzione.camera.it/application/xmanager/projects/piattaformacostituzione/file/EventiCostituzione2007/cd\\_rom\\_studi/5\\_Referendum/Legge%20352.70.pdf](http://piattaformacostituzione.camera.it/application/xmanager/projects/piattaformacostituzione/file/EventiCostituzione2007/cd_rom_studi/5_Referendum/Legge%20352.70.pdf), in italienischer Sprache, Zugriff am 18.1.2016)

*Rehmet, Frank / Weber, Tim (2015)*: Volksbegehrensbericht 2015, herausgegeben von Mehr Demokratie, Berlin [www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksbegehrensbericht\\_2015.pdf](http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/volksbegehrensbericht_2015.pdf) (Zugriff am 24.04.2015).

Suchmaschine für direkte Demokratie: [www.sudd.ch](http://www.sudd.ch) (Zugriff am 04.06.2015)

Verfassung Italiens: [www.verfassungen.eu/it/ital48.htm](http://www.verfassungen.eu/it/ital48.htm) (in deutscher Sprache, Zugriff am 1.10.2015)

*Vospernik, Stefan (2014)*: Modelle der direkten Demokratie. Volksabstimmungen im Spannungsfeld von Mehrheits- und Konsensdemokratie – Ein Vergleich von 15 Mitgliedsstaaten der

Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos

*Wikipedia*: Italienische Referenden ([https://en.wikipedia.org/wiki/Category:Referendums\\_in\\_Italy](https://en.wikipedia.org/wiki/Category:Referendums_in_Italy)) (in englischer Sprache, Zugriff am 1.10.2015)